

## Bosnien-Herzegowina Tax Highlights



**Währung:** Konvertible Mark (BAM)

**Steuerzuständigkeitsbereiche:** Es gibt zwei große Steuerzuständigkeitsbereiche in Bosnien-Herzegowina (BiH): die Föderation von BiH (FBiH), mit 10 Kantonen, und die Republika Srpska (RS).

**Währungskontrolle:** Ausländische Währungen sind mit dem Währungsgesetz der FBiH und der RS geregelt.

### Grundsätze des Rechnungswesens/

**Finanzberichte:** IAS und IFRS sind in BiH uneingeschränkt anwendbar. Die Regeln dazu sind ebenfalls im Rechnungswesen- und Wirtschaftsprüfungsgesetz gegeben.

### Die Hauptformen Juristischer

**Personen:** Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ausländische Unternehmen können Repräsentanz Büros und/oder Zweigniederlassungen in BiH eröffnen, diese haben aber keinen Status einer Juristischen Person.

### Unternehmensbesteuerung:

**Residenz** – Ein Unternehmen wird als ansässig in der FBiH/RS betrachtet, wenn es dort als juristische Person registriert ist. Ein Unternehmen ist in der FBiH/RS steuerpflichtig, wenn es in der FBiH/RS Geschäftsaktivitäten durchführt, die Kriterien einer dauerhaften Betriebsstätte erfüllen.

**Grundlage** – Ansässige Unternehmen sind für ihr weltweites Einkommen steuerpflichtig, während nichtansässige Unternehmen nur

für das Einkommen, das in dem entsprechendem Steuerzuständigkeitsbereich erworben ist, steuerpflichtig sind.

**Das steuerpflichtige Einkommen** – Die Steuerbemessungsgrundlage wird durch die Erhöhung der Buchgewinne oder -verluste für die nicht abzugsfähigen Aufwendungen und durch die Verringerung der Buchgewinne oder -verluste für steuerlich abzugsfähige Posten festgelegt.

**Besteuerung der Dividenden** – In der FBiH und RS, sind Dividenden, die bereits besteuert worden sind oder die aus einem Gewinn, der nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, ausgezahlt werden, nicht steuerpflichtig.

**Kapitalgewinne** – Kapitalgewinne sind hauptsächlich als Gewinne zu einem Satz von 10 % besteuert.

**Verluste** – Steuerverluste können bis zu 5 Jahre übertragen werden. Steuerverluste, die von dem laufendem Jahr übertragen werden, müssen im ersten folgenden Jahr, das steuerpflichtige Gewinne bringt, kompensiert werden, sodass die Steuerbemessungsgrundlage immer für die ältesten Verluste reduziert wird. Verluste sind nicht rücktragungsfähig.

**Steuersatz** – Der Steuersatz beträgt 10%. Kleine Steuerzahler in der RS (mit weniger als 9 Angestellten und mit einem Gesamtjahreseinkommen, das im Vorjahr nicht 100.000 KM überschreitet und vorausgesetzt, dass nicht mehr als 50% des Gesamteinkommens von einem einzigen Klienten stammt) unterliegen der Körperschaftsteuer zu einem Satz von 2%.

**Zusatzsteuer** – Nein

**Anrechnung Ausländischer Steuern** – Ansässigen Steuerzahlern werden im Ausland entrichtete Steuern gutgeschrieben und zwar bis zur Körperschaftssteuerverbindlichkeit in der FBiH/RS.

**Förderungen** – Die FBiH bietet eine vollständige Befreiung von der Körperschaftsteuer für Unternehmen, dessen Export 30% ihres Gesamteinkommens übersteigt sowie für Unternehmen, die nicht weniger als 20 Millionen KM während 5 aufeinanderfolgenden Jahren in die Produktion investieren, sofern die Investition im ersten Jahr mindestens 4 Millionen KM beträgt. Ein Unternehmen dessen Arbeitskraft zu mehr als 50% von Angestellten mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen besteht, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt sind, ist von der Körperschaftsteuer für dieses Jahr befreit. Alle für Forschung und Entwicklung aufgewendeten Gelder können als Ausgaben anerkannt werden.

### Abzugssteuer/Quellensteuer:

**Dividenden** – Dividenden, die aus der FBiH an Nichtansässige ausgezahlt werden, unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 5%. In der RS unterliegen Dividendenauszahlungen nicht der Abzugssteuer.

**Zinsen** – Zinsen, die an Nichtansässige ausgezahlt werden, unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 10%, sofern der Satz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht reduziert oder ausgenommen ist.

**Lizenzgebühren**– Die an Nichtansässige entrichteten Lizenzgebühren unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 10%, sofern der Satz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht reduziert oder ausgenommen ist.

**Technische Dienstleistungsgebühren**– Technische Dienstleistungsgebühren unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 10%, sofern der Satz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht reduziert oder ausgenommen ist.

**Andere** – Dienstleistungen die von Nichtansässigen ausgeführt werden, unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 10%, sofern der Satz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht reduziert ist.

### Andere Unternehmenssteuern:

**Lohnsteuer** –In beiden Steuerzuständigkeitsbereichen, FBiH und RS, behält der Arbeitgeber die monatliche Lohnsteuern ein und führt sie zuständigen Steuerbehörden ab

**Vermögenssteuer** – In der FBiH fällt die Vermögenssteuer unter den Zuständigkeitsbereich einzelner Kantone und wird von ihnen festgelegt. In der RS legen die jeweiligen Gemeinden die Vermögenssteuer fest. Siehe auch unter "Grunderwerbssteuer".

**Sozialversicherung** – In der FBiH, entrichtet der Arbeitgeber 10,5% vom Brutto Gehalt des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmer entrichtet 31% vom Brutto Gehalt für Sozialversicherungsgebühren. In der RS entrichtet der Arbeitnehmer 33% vom Brutto Gehalt für Sozialversicherungsgebühren.

**Grunderwerbssteuer** – Der Erwerb von Immobilien in der FBiH unterliegt der Grunderwerbssteuer, die seitens einzelner Kantone festgelegt wird. Die Steuerbemessungsgrundlage für Immobilien ist der Verkaufswert zum Zeitpunkt der Transaktion. Der Steuerzahler (entweder der Käufer oder Verkäufer) hängt von den jeweiligen kantonalen Vorschriften ab. In der RS gibt es keine Grunderwerbssteuer. Dennoch ist der Eigentümer der Immobilie automatisch der Steuerzahler.

### Anti-Anfechtungsregeln:

**Verrechnungspreise** - Sowohl in der FBiH als auch in der RS, muss die Differenz zwischen dem Verrechnungspreis und dem Fremdvergleichsgrundsatzpreis in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und besteuert werden.

**Offenlegungspflichten** - Transaktionen zwischen verbundenen Parteien müssen separat auf der Steuererklärung angegeben werden.

### Administration und Einhaltung der Vorschriften:

**Steuerjahr**– Kalenderjahr

**Konsolidierte Steuererklärungen** – Gruppenbesteuerung ist in der FBiH für eine Gruppe von ansässigen Unternehmen mit einem Minimum von 90% (FBiH)/80% (RS) direkter oder indirekter Eigentumsanteile möglich. In der RS kann ein ausländisches Unternehmen Konsolidierte Steuererklärungen einreichen, unter der Voraussetzung, dass 2 oder mehr seiner Betriebsstätten wirtschaftliche Aktivitäten in der RS erbringen.

**Einreichungserfordernisse** – In der FBiH muss die Steuererklärung der zuständigen Steuerbehörde des Finanzamts eingereicht und die Steuerpflicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzberichte entrichtet werden (d.h. Ende Februar des laufenden Jahres), aber spätestens bis Ende März des laufenden Jahres. In der RS muss die Steuererklärung innerhalb von 90 Tagen nach dem Ablauf des Steuerjahres eingereicht werden, aber spätestens bis zum 31 März des laufenden Jahres.

**Verzugszinsen und Bußgeld für Öffentliche Einnahmen**– In der FBiH werden Verzugszinsen zu 0.04% pro Tag berechnet. Das Bußgeld beträgt von 200 KM bis 50.000 KM. In der RS werden Verzugszinsen zu 0.03% pro Tag berechnet, wobei das Minimale Bußgeld 500 KM, 1.000 KM und 1.500 KM beträgt.

**Regelungen** – Die Steuerbehörden und das Finanzministerium sind für offizielle Stellungnahmen auf Anfrage der Steuerzahler zuständig.

### Einkommensteuer:

**Steuerbemessungsgrundlage** – Für ansässige Personen der FBiH und der RS ihr weltweites Einkommen; für nichtansässige Person nur das Einkommen in der FBiH/RS.

**Aufenthalt**– Eine Natürliche Person wird, für die Zwecke der Einkommenssteuer, als ansässige Person betrachtet, wenn sie eine ständige Wohnstätte oder Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der FBiH/RS hat.

**Einreichungsstatus** – Sowohl in der FBiH als auch in der RS behält der Arbeitgeber die monatliche Lohnsteuer ein und führt sie an

die zuständigen Steuerbehörden ab. Die Endgültige Steuerschuld wird auf Jahresbasis festgestellt.

**Steuerpflichtiges Einkommen**– Die Steuerbemessungsgrundlage in der FBiH ist das Bruttoeinkommen, das vom Arbeitgeber ausgezahlt wird, abzüglich der Sozialversicherungsabgaben und Freibeträge (der monatliche Grundfreibetrag, Vergütungen für finanziell abhängige(s) Familienmitglied(er) und Invalidengeld). In der RS ist die Steuerbemessungsgrundlage das Bruttoeinkommen, das vom Arbeitgeber ausgezahlt wird, abzüglich der Sozialversicherungsabgaben und Freibeträge (Vergütungen für finanziell abhängige(s) Familienmitglied(er), Zinsen für Wohnungsbaudarlehen, Rentenbeiträge für freiwillige Rentenversicherung).

**Kapitalgewinne** – Kapitalgewinne werden in der RS zu einem Satz von 10% versteuert, wobei sie in der FBiH nicht der Steuerpflicht unterliegen.

**Abzüge und Vergütungen** – Personalabzüge betragen in der FBiH 3.600 KM pro Kalenderjahr. Zusätzliche Abzüge umfassen Vergütungen für finanziell abhängige(s) Familienmitglied(er), Invalidengeld, Zinsen für Wohnungsbaudarlehen, bestimmte Gesundheitsleistungen. Personalabzüge betragen in der RS 2.400 KM pro Kalenderjahr. Zusätzliche Abzüge umfassen Vergütungen für finanziell abhängige(s) Familienmitglied(er), Zinsen für Wohnungsbaudarlehen und Rentenbeiträge für freiwillige Rentenversicherung bis zu 1.200 KM pro Jahr).

**Steuersätze** – Der Einkommenssteuersatz beträgt 10% in der FBiH und in der RS.

### Sonstige Steuern für Natürliche Personen:

**Grunderwerbssteuer** – Der Erwerb von Immobilien in der FBiH unterliegt der Grunderwerbssteuer die seitens einzelner Kantone festgelegt wird Die Steuerbemessungsgrundlage für Immobilien ist der Verkaufswert zum Zeitpunkt der Transaktion. Der Steuerzahler (entweder der Käufer oder Verkäufer) hängt von den jeweiligen kantonalen Vorschriften ab. In der RS gibt es keine Grunderwerbssteuer. Dennoch ist der Eigentümer der Immobilie automatisch der Steuerzahler. Der Steuersatz beträgt zwischen 0.05% und 0.50% des geschätzten Marktwertes.

**Erbschafts- /Schenkungssteuer** – Erbschafts- und Schenkungssteuer werden in der FBiH seitens einzelner Kantone festgelegt. Die

Übertragung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterliegt der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Steuersatz beläuft sich zwischen 2% und 10%.

### Die Umsatzsteuer (USt):

**Steuerpflichtige Umsätze** – Die USt steht unter der Obliegenheit des Staates und umfasst folgende Umsätze: den Umsatz mit Gütern und/oder Dienstleistungen, Ein-/Ausfuhr von Gütern, Verwendung von Betriebsvermögen oder anderen Gütern für nicht geschäftliche oder persönliche Zwecke, Erbringung von Dienstleistungen für nicht geschäftliche Zwecke, u.a.

**Steuersätze** – Der Standardsteuersatz ist 17%. Bestimmte Umsätze unterliegen nicht der USt, darunter auch bestimmte öffentliche Dienstleistungen, Gesundheits- und medizinische Dienstleistungen und

Finanzdienstleistungen. Ausfuhr unterliegt einem Umsatzsteuersatz i. H. v. 0%.

**Registrierung** – Die Wenn sich der steuerpflichtige Umsatz über 50.000 KM beläuft, ist die Umsatzsteuerregistrierung obligatorisch. Im Falle, dass die Schwelle nicht erreicht ist, kann sich ein Unternehmen auch freiwillig als Steuerpflichtiger registrieren lassen. Ein freiwillig registrierter Steuerpflichtiger ist allerdings verpflichtet, einen Zeitraum von 5 Jahren im USt-System erfasst zu bleiben. Ein ausländischer Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten in BiH verrichtet, ist verpflichtet, sich durch einen Umsatzsteuervertreter in BiH registrieren zu lassen.

**Einreichung und Zahlung** – Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen sind bis zum zehnten Tag des laufenden Monats für den vorherigen Monat

einzureichen und abzuführen. Die Abführung muss in gegebenen Fällen früher erfolgen.

### Quelle des Steuergesetze:

Körperschaftsteuergesetz und Vorschriften der FBiH und RS, Einkommensteuergesetz und Vorschriften der FBiH und RS, Umsatzsteuergesetz und Vorschriften auf der Staatsebene.

**Steuerabkommen:** Bosnien-Herzegowina wendet 39 Steuerabkommen an.

### Die Steuerbehörden:

Das Finanzamt der FBiH, das Finanzamt der RS und die Behörde für indirekte Besteuerung BiH.

### Internationale Organisationen:

CEFTA, OSCE, COE, CEI.

**Deloitte Kontakt:**  
**Sanjin Pita**  
spita@deloitteCE.com  
Tel +387 (0) 33 277 560

[Security](#) | [Legal](#) | [Privacy](#)

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/ba/about](http://www.deloitte.com/ba/about).

Deloitte ist ein Dienstleister im Bereich Wirtschaftsprüfung, Steuern, Consulting und Finanzberatung sowohl für private als auch für öffentliche Klienten aus verschiedensten Bereichen. Dank dem weltweit verknüpften Netz von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern ist Deloitte in der Lage, exzellente Fähigkeiten und eine hohe Qualität an Dienstleistungen anzubieten, um den Klienten die gewünschten Kenntnisse zu vermitteln, damit diese auf komplexe Geschäftsimpulse reagieren können. Das Ziel der ungefähr 200.000 Experten ist es, durch ihre Tätigkeit einen Exzellenzstandard zu setzen.

© 2014 Deloitte Bosnia and Herzegovina. Alle Rechte vorbehalten.